

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Per Email an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 24. März 2016

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2016, Anhörung Stellungnahme der KVU

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 20. Januar 2016 die Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2016 eröffnet. Mit dem Verordnungspaket werden 9 Verordnungen des Bundesrates, 2 Erlasse des WBF und 1 Verordnung des BLW geändert. Für die KVU ist vor allem die Direktzahlungsverordnung relevant, weshalb wir in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf die Änderungen dieser Verordnung eingehen.

In den vorgeschlagenen Änderungen ist für uns die neue Regelung des Erosionsschutzes zentral. Wir unterstützen die risikobasierten Kontrollen – also Kontrollen nach Regenereignissen auf gefährdeten Standorten; solche Kontrollen fordert die KVU bereits seit langem. Auf Stufe Kanton sind jedoch noch viele Vollzugsfragen offen, die koordiniert diskutiert werden müssen (vgl. Detailanträge). Zudem erachten wir es als grundlegend, dass die Branche im Vollzug eine Rolle übernehmen muss (z.B. Beratung bei der Erstellung von Massnahmenpläne), hat sie doch die Änderung der neu eingeführten Regeln angestossen und auch angekündigt, dass sie einen Beitrag leisten will, um die Erosionsfälle zu minimieren.

Ein Schwachpunkt sind für uns die Vorschriften betreffend Bodenbedeckung: So wurde bereits früher der Bodenschutzindex gestrichen, nun sollen auch noch weitere einfache und gut kontrollierbare Massnahmen gestrichen werden. Wir fordern deshalb, dass von dieser Streichung abgesehen wird und dass der Bodenschutzindex wieder aufgenommen wird.

Grundsätzlich erachten wir die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) als gutes Instrument, wirksame Massnahmen einfach und breitflächig einzuführen. Damit die mit den REB geförderten Massnahmen auch langfristig wirken, beantragen wir, dass nach der sechsjährigen Periode der Förderung die Massnahmen grundsätzlich zu fordern sind, z.B. im ÖLN.

Immer wieder wird in den Anhörungsunterlagen auf die administrative Vereinfachung hingewiesen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Herbstpaket 2015 erläutert, erachten wir die vorgeschlagenen und

bereits umgesetzten Massnahmen als nicht aufeinander abgestimmt. Wir vermischen ein Gesamtkonzept und beantragen, dass Sie dieses darlegen.

Wir sehen keine Notwendigkeit, das mit der Agrarpolitik 14/17 eingeführte Beitragssystem zu ändern (z.B. Beibehaltung statt Aufhebung der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge). Es braucht eine Konsolidierung und Konstanz in der Agrarpolitik. Dies ist insbesondere für die Planungssicherheit und die Verminderung des Anpassungsaufwandes bei den Landwirtschaftsbetrieben, der Beratung und den kantonalen Fachstellen wichtig.

Die Detailanträge zu den oben aufgeführten Punkten sind in der Beilage zusammengestellt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

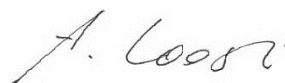
**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter KVV**

Der Präsident



Rainer Kistler

Die Geschäftsführerin



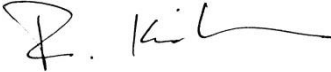
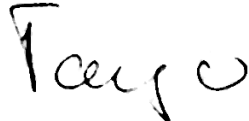
Andrea Loosli

Beilagen:

- Detailanträge

Kopie per Email an:
KVU-Mitglieder

Anhörung zum Agrarpaket 2016

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz (KVU)
Adresse / Indirizzo	Rainer Kistler, Präsident KVU Amt für Umweltschutz, Kanton Zug Aabachstrasse 5 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. März 2016  Rainer Kistler, Präsident KVU  Beat Baumgartner, Präsident KVU AG L&Ö

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vgl. Begleitbrief KVV

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Geeigneter Bodenschutz</p> <p>Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Anhang 1 Ziffer 5; Streichung von Abs. 2 und Abs. 3</p>	<p>Beibehalten der Absätze, d.h. Beibehalten der Fristen für das Anlegen von Winterkultur, Zwischenfutter und Gründüngung</p>	<p>Die Massnahmen sind eine wichtige Mindestanforderung an die Bodenbedeckung und schützen gegen den Eintrag von Nitrat; zudem ist die Massnahme einfach zu kontrollieren.</p> <p>Es ist zu vermeiden, dass Regeln, die kaum eingeführt werden, schon wieder gestrichen werden.</p>
<p>Geeigneter Bodenschutz</p> <p>Art. 17</p>	<p>Wiedereinführen des Bodenschutzindex</p>	<p>Der Bodenschutzindex wurde gestrichen, obwohl der Index eine gute und einfach zu kontrollierende Massnahme war. Er war bei den Landwirten bekannt und auch akzeptiert.</p>
<p>Parzellenbezug bei Erosionsfällen</p> <p>Anhang 1, Ziffer 5.2.6</p>	<p>„derselben Parzelle“ ist zu streichen und zu ersetzen mit „seinem Betrieb“.</p>	<p>Falls auf einem Betrieb bewirtschaftungsbedingte Erosion auftritt, hat der Betrieb seine Bewirtschaftung auf der gesamten Betriebsfläche zu überprüfen, insbesondere bei allen Risikoflächen. Falls dann auf irgendeiner von ihm bewirtschafteten Fläche bewirtschaftungsbedingte (auch erstmalige) Erosion auftritt, so gilt dies bereits als Mangel, es muss nicht auf derselben Parzelle sein.</p> <p>Falls nach der ersten Erosion ein Massnahmenplan zu erstellen ist, muss der Landwirt eine gesamtbetriebliche Überprüfung vornehmen und einen Plan für die gesamte Betriebsfläche erstellen mit Priorität auf den Risikoflächen.</p> <p>Mit diesem Antrag streben wir einen gesamtbetrieblichen Ansatz statt einer parzellenscharfen, isolierten Lösung an.</p> <p>Die Eigenverantwortung der Landwirte wird gestärkt, was im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sinne des Parlaments ist. Zudem wird der Wirkungsbereich der Vorschrift erhöht (von der Parzelle zur Betriebsfläche)
Risikobasierte Kontrollen bei Erosionsfällen Anhang 1, Ziffer 5.2.7	Wir begrüßen die risikobasierten Kontrollen. Es sind jedoch diesbezüglich viele Fragen offen. Diese Fragen sind zu klären, der Bund oder AGRIDEA muss hier den Lead übernehmen	Offene Fragen sind z.B.: Wie wird dies in den Kantonen vollzogen? Wer macht dies? Wie werden die Kosten aufgeteilt? Wie kann der Mehraufwand klein gehalten werden? Welches sind die Mindestanforderungen an einen Massnahmenplan?
REB für halb- und vollautomatische Innenreinigungssysteme Art. 82a, Anhang 1 Ziffer 6.1.2	Wir begrüßen die Einführung von REB für solche Innenreinigungssysteme, stellen aber den Antrag, dass damit eine Weiterbildungsveranstaltung gekoppelt ist zum Thema: wie reinige ich diese Systeme richtig? (Technisches Know-how schaffen).	Die Einführung der Technik ist gut, löst aber nicht alle Probleme. Die richtige Handhabung ist zentral. Es besteht die Gefahr, dass neue Punktquellen entstehen, z.B. bei der Reinigung des Filters. Zudem muss der Landwirt das System genau kennen, damit er es auch richtig reinigen kann (z.B. Reinigen aller Leitungen).
Emissionsmindernde Ausbringverfahren 6. Kapitel DZV, REB	Emissionsmindernde Ausbringtechnik, die mit REB gefördert wird, ist nach Auslaufen der Beiträge, als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Im Sinne des oben beschriebenen Konzepts : Fördern, dann Fordern.
Beibehalten des kantonalen Plafonds Artikel 115, Abs. 10 und Anhang 7, Ziffer 4.2	Wir sind gegen die Beibehaltung des kantonalen Plafonds.	Die Kantone haben ihre Projekte erarbeitet im Wissen, dass der Plafond aufgehoben wird. Es darf nicht sein, dass die Voraussetzungen nun bei laufenden Projekten einfach geändert werden. Zudem ist unklar, wohin die Beiträge fließen, die nicht für die LQ-Projekte vorgesehen sind (über dem Plafond liegenden Beträge). Auf keinen Fall dürfen die frei werdenden Gelder für Übergangsbeiträge bereitgestellt wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den, da diese nicht an eine Leistung geknüpft sind.
Administrative Vereinfachung	Wir beantragen, dass die KVV über das zugrunde liegende Gesamtkonzept informiert wird.	Die einzelnen Massnahmen erscheinen uns nicht abgestimmt, wir können kein Grundkonzept erkennen.
Kürzung der Direktzahlungen Anhang 8 Ziff. 2.2.2 Bst. b	Keine Aufweichung der Sanktionsbestimmung bei Verstoss gegen Nährstoffbilanz	Es ist nicht nachvollziehbar, die Sanktionsbestimmungen bei Verstoss gegen die Nährstoffbilanzbestimmung zu entschärfen (Begrenzung des max. Abzuges mit Punktemaximum 80 Pt.), wenn gleichzeitig mit dem nun vorliegenden Vorschlag einer neuen Referenzperiode ein Verfahren eingeführt wird, das bei Überschreitungen dem Betroffenen sehr hohe Flexibilität für Korrekturen ohne Sanktionsfolge bieten soll (Korrekturen nach Abschluss Ende August bis Ende Jahr möglich).

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Begriff Produktionsstätte Art. 2, 6, 11 und 30a	Beibehalten des Begriffs Produktionsstätte	Der Begriff Produktionsstätte stellt den Sachverhalt klar dar. Der Verzicht darauf ist für uns nicht nachvollziehbar. Die vorgesehenen Änderungen bringen weder eine administrative Vereinfachung mit sich, noch wird dadurch die Situation geklärt. Es spricht nichts gegen eine Verschiebung von Art. 2 Abs. 2 nach Art. 6 Abs. 3; dies hat aber nicht direkt mit dem Verzicht auf den Begriff Produktionsstätte zu tun. Mit der Erweiterung des Radius von drei auf sechs Kilometer wird ebenfalls nichts zur Vereinfachung beigetragen, da in jedem Fall wieder Abgrenzungsprobleme entstehen.